

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S: 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) hat der Gemeinderat am 14.12.2004 die nachfolgende Satzung erlassen:

Satzung über die Benutzung der Mediothek Pliezhausen (Benutzungsordnung)

§ 1 Allgemeines

Die Mediothek Pliezhausen ist eine öffentliche Einrichtung, die Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung zur Ausleihe oder zur Nutzung in der Mediothek bereitstellt und kulturelle Veranstaltungen anbietet.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Mediothek zu benutzen.

Der Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift den Inhalt der Benutzungsordnung anzuerkennen und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr benötigen als Einverständniserklärung für die Benutzung der Mediothek die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediothek; der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Mediothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Mediothek ausgeschlossen werden.

§ 3 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art unentgeltlich bis zu vier Wochen entliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände können nicht entliehen werden.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Anzahl der Vorbestellungen kann begrenzt werden.

Die Mediothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

📖 Der Benutzer ist verpflichtet die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

📖 Festgestellte Schäden sowie der Verlust entliehener Medien sind den Mitarbeitern der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.

📖 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Verlust von Medien, die nicht älter als drei Jahre sind, ist der Wiederbeschaffungswert zu bezahlen, ansonsten der Zeitwert.

📖 Verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige zu ersetzen, auf dessen Benutzerausweis die Medien zuletzt entliehen wurden.

📖 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises und der Mediothekseinrichtungen entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

📖 Die Mediothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und/oder satzungswidrige Nutzung entstehen.

§ 5 Gebühren

📖 Die Ausstellung eines Benutzerausweises kostet für Erwachsene 2,50 € für Kinder und Schüler bis zum 18. Lebensjahr 1,50 €.

📖 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

📖 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

📖 Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreiten der Leihfrist pro Woche 1,00 €. Wird eine schriftliche Mahnung erforderlich, werden zusätzlich berechnet für die

1. Mahnung	3,00 €
2. Mahnung	4,00 €
3. Mahnung	5,00 €.

📖 Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Dafür werden zusätzlich zu den Mahngebühren 20,00 € erhoben, bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten, falls die Gebühren nicht zur Deckung der Unkosten ausreichen.

📖 Für beschädigte bzw. unbrauchbar gewordene Strichcode-Etiketten sind 2,50 € pro Etikett zu bezahlen.

📖 Die Benutzung des Internet-Platzes in der Mediothek ist für Mediotheksbenutzer kostenlos. Vorherige Anmeldung ist jedoch erforderlich. Weitergehende Regelungen zur Benutzung des Internet-Platzes sind dem Aushang in der Mediothek zu entnehmen.

§ 6 Rechtsgrundlage, Inkrafttreten

📖 Die Benutzerordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.1997 (in der Fassung vom 17.06.2001) außer Kraft.

Pliezhausen, 14.12.2004

gez.
B r u c k e r
Bürgermeister